

Informationen zum Elterngeld

(gültig für Geburten ab 01.01.2013)

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die Regelungen zum Elterngeld. Ihre individuellen Fragestellungen beantworten wir Ihnen gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Einen Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen. Dabei sind sie nicht mehr als 30 Std in der Woche erwerbstätig, leben mit ihren Kindern in einem Haushalt und haben ihren Wohnsitz in Deutschland.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Elterngeldanspruch ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250.000 Euro im Kalenderjahr vor der Geburt.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 und höchstens 1.800 Euro. Es ersetzt das wegfallende Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils.

Wie wird das Elterngeld berechnet?

Maßgeblich ist der Bruttolohn der letzten 12 komplett abgerechneten Monate vor Mutterschutzbeginn (Mutter), bzw. der letzten 12 komplett abgerechneten Monate vor der Geburt (Vater).

Beispiel: der errechnete Geburtstermin ist der 04.08.2013, der Mutterschutz beginnt am 24.06.2013. Grundlage ist der Bruttolohn der Mutter von Juni 2012 – Mai 2013 und der Bruttolohn des Vaters von August 2012 – Juli 2013.

Von dem Bruttolohn werden für Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung pauschal 21% abgezogen.

Die Abzüge für die Steuern werden anhand eines amtlichen Programmablaufplans vorgenommen. Es wird die Steuerklasse berücksichtigt, die im Bemessungszeitraum (also 12 Monate vor Mutterschutzbeginn/ bzw. Geburt) sieben Monate bestanden hat.

Selbstständige

Gewinneinkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb beziehungsweise Land- und Forstwirtschaft werden künftig ausschließlich über (in aller Regel) den Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes nachgewiesen.

Einkommen während des Elterngeldbezuges wird weiterhin anhand von Einnahmen- und Überschuss-Rechnungen ermittelt. Für die Betriebsausgaben wird eine Pauschale von 25 Prozent auf die Einnahmen angesetzt, auf Antrag können die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Geschwisterbonus: Leben ein Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter sechs Jahren im Haushalt, wird das Elterngeld um 10%, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht.

Bei Mehrlingsgeburten werden zusätzlich zum errechneten Elterngeld 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind gezahlt.

Wie lange wird Elterngeld gezahlt?

Das Elterngeld wird bis zu 14 Monate ausbezahlt, sofern der Vater mindestens zwei Monate zu Hause bleibt oder nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet und sich um die Betreuung des Kindes kümmert.

Ein Elternteil kann maximal zwölf Monate Elterngeld bekommen. Das Mutterschaftsgeld wird angerechnet, d.h. nach dem Mutterschaftsgeld bleiben der Mutter noch maximal zehn Zahlungen.

Alleinerziehende erhalten das Elterngeld 14 Monate, sofern sie das alleinige Sorgerecht haben. Sie weisen dies durch eine Bescheinigung nach, die vom Jugendamt ausgestellt wird.

Das Elterngeld kann auf Antrag halbiert werden. Dadurch verdoppelt sich die Bezugsdauer.

Elterngeld bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit

Das Elterngeld bekommen Sie auch, wenn Sie nach der Geburt des Kindes wieder arbeiten. Sie können Elterngeld beziehen und gleichzeitig maximal 30 Wochenstunden arbeiten. Die Höhe des Elterngeldes reduziert sich durch Ihre Erwerbstätigkeit.

Auch bei gleichzeitigem Einkommen beträgt das Elterngeld mindestens 300 Euro monatlich.

Auszubildende und Studierende

Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld in Höhe von 300 Euro. Die jeweilige Ausbildung bzw. das Studium muss dafür nicht unterbrochen werden. Auch auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es nicht an.

Elterngeld und andere Sozialleistungen

Alle Eltern, die ihr Kind selbst betreuen und deswegen nach der Geburt nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, erhalten Elterngeld in Höhe von mindestens 300 Euro ausgezahlt. Allerdings wird das Elterngeld bei Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder beim Kinderzuschlag vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro, als Einkommen angerechnet.

Elterngeldberechtigten, die zwar Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Kinderzuschlag erhalten, jedoch vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, steht zusätzlich ein Elterngeldfreibetrag in Höhe von maximal 300 Euro zu.

Beispiel: Wer vor der Geburt des Kindes ein Einkommen von 250 Euro hatte (z.B. aus einem Mini-Job) und nach der Geburt das Kind betreut, erhält das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro ausgezahlt. Bezieht die Familie nach der Geburt zusätzlich ALG II oder Kinderzuschlag, bleiben 250 Euro des Elterngeldes anrechnungsfrei und stehen zusätzlich zu den anderen Leistungen zur Verfügung.

Bei Bezug von Wohngeld oder BAföG wird das Elterngeld nur als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet. Berechtigte erhalten neben Wohngeld und BAföG also zusätzlich 300 Euro Elterngeld.

Elterngeld und Steuern

Das Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt: es wird zum Einkommen hinzugerechnet und bestimmt die Höhe des Steuersatzes.

Antragsfristen

Das Elterngeld kann frühestens mit dem Erhalt der Geburtsurkunde nach der Geburt beantragt werden und wird rückwirkend bis zu drei Lebensmonaten geleistet.

Man hat also nach der Geburt maximal 3 Monate Zeit, um den Antrag einzureichen, ohne Geld zu verlieren.

weitere Informationen

Weitere Informationen enthält die Broschüre Elterngeld und Elternzeit, die über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bezogen werden kann.

(www.bmfsfj.de)

Stand: Februar 2013